



**Forderungseinzug der Unterhaltsvorschusskasse (UVK)
- Einbezug von Inkassobüros
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Verwaltung hat mit KT-Drucksache Nr. VII-0346 vom 23.02.2007 die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Rückgriffsquote dargestellt. Darüber hinaus wurden weitere Schritte zur Beitreibung offener Forderungen gegenüber Unterhaltspflichtigen im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes wie z. B. das Einschalten eines Inkassobüros geprüft.

Die Überprüfung hat ergeben, dass das Einschalten von Inkassobüros aus Datenschutzgründen nicht möglich ist. Durch die befristete Beschäftigung eines Juristen beim Kreisjugendamt soll eine Verfahrensverbesserung erreicht werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Einführung

Zuletzt wurde mit KT-Drucksache Nr. VII-0346 den Gremien über die Situation der Unterhaltsvorschusskasse und damit verbunden über die Rückgriffsquote berichtet. Die dort bereits genannten Maßnahmen zur Erhöhung der Rückgriffsquote werden umgesetzt. Als Möglichkeit einer weiteren Optimierung wurde von Seiten der Verwaltung geprüft, inwieweit das Einschalten von Inkassobüros zu einer Erhöhung der Einnahmen und damit der Rückgriffsquote führen kann. Hierzu wurden zunächst datenschutzrechtliche Aspekte und in einem zweiten Schritt die möglichen Auswirkungen auf die Rückgriffsquote geprüft.

2. Ergebnisse der Prüfung

- **Anfrage Datenschutzbeauftragter des Landes Baden-Württemberg**

Der Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg hat hinsichtlich der Übermittlung von Daten unterhaltspflichtiger Elternteile (vornehmlich Väter) zum Zwecke der Beitreibung von bereits bestehenden Unterhaltstiteln (sogenannte titulierte Ansprüche) erklärt, dass es sich schon bei der Weitergabe der für die Beitreibung notwendigen Daten um eine Datenübermittlung handelt, die nur erfolgen kann, wenn der Betroffene hierin einwilligt. Eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht nicht. Diese Auffassung wird vom Justizariat der Verwaltung bestätigt.

- **Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg**

Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg hat rechtliche Bedenken gegen die Weitergabe von Sozialdaten an Inkassobüros erhoben. Diese stützen sich im Wesentlichen auf die Argumentation des Landesdatenschutzbeauftragten. Daneben handele es sich bei der Gewährung und damit auch beim Rückgriff von Unterhaltsvorschussleistungen um eine Pflichtaufgabe nach Weisung. Demzufolge sei eine Delegation bzw. Aufgabenübertragung nicht zulässig.

- **Ergänzend:**

Die Jugendämter hätten zudem erhebliche Vorarbeiten für ein Inkassobüro zu leisten, so dass hier keine wesentliche Entlastung der Unterhaltsvorschusskasse gesehen wird. Die zusätzlich anfallenden Kosten könnten nicht ohne weiteres mit den eingehenden Einnahmen verrechnet werden. Diese kommen zu je einem Drittel dem Bund, dem Land und dem Kreis zugute.

Soweit ein Unterhaltstitel zu schaffen wäre, müssten Inkassobüros zusätzlich ein Rechtsanwaltsbüro beauftragen. Dies würde zu weiteren Kosten führen. Darüber hinaus müssen bei noch zu schaffenden Unterhaltstiteln wesentlich mehr Daten des Unterhaltspflichtigen übermittelt werden als bei einem Beitreibungssuchen.

3. Alternative interne Optimierungen in der Unterhaltsvorschusskasse

Für den Zeitraum 15.10.2007 bis 31.10.2008 wurde ein Volljurist mit zeitlich befristetem Auftrag eingestellt. Seine Aufgabenschwerpunkte liegen neben dem konzentrierten Abbau von Arbeitsrückständen vor allem in der weiteren Verbesserung von Arbeitsabläufen und -strukturen.

In Fällen, in denen noch kein Unterhaltstitel vorhanden ist, wird über das sogenannte Vereinfachte Verfahren nach §§ 645 ff Zivilprozessordnung (ZPO) rasch ein Unterhaltstitel beschafft, mit dem dann zügig Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Unterhaltspflichtige leistungsfähig sind, Gegenteiliges müssen die Unterhaltspflichtigen nachweisen.

Bei Neuanträgen werden detaillierte Auskünfte zum Unterhaltspflichtigen abgefragt. Noch vor der Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistung wird mit dem Unterhaltspflichtigen Kontakt aufgenommen mit dem Ziel, entweder freiwillige Zahlungen zu erreichen oder schon Informationen zu erhalten, die die weitere Bearbeitung beschleunigen und erleichtern.

Die Rückgriffsquote belief sich im Monat Oktober 2007 auf 22,5 %. In der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Jahr 2008 wird über die Entwicklung der Rückgriffsquote ausführlich berichtet.

4. Fazit

Die Beauftragung eines Inkassobüros beim Forderungseinzug ist zum einen aus Datenschutzgründen nicht möglich und wäre zum anderen aus finanziellen Erwägungen heraus auch nicht sinnvoll (150 EUR pro Fall + Gebühren auch bei nicht erfolgreichen Fällen). Über die Auswirkungen der eigenen Anstrengungen und Maßnahmen, wie zum Beispiel die Erhebung von Daten im Vorfeld einer Beitreibung, wird wieder berichtet.